



Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin EJPD  
3003 Bern

Bern, 12. November 2010

## **Allgemeine Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung (Umsetzung der Motion 05.3232)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung zu äussern und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Das Energieforum Schweiz teilt die Auffassung des Bundesrates, dass eine neue, symbolhafte und programmatische Grundversorgungsbestimmung in der Bundesverfassung nicht sinnvoll ist. Denn aufgrund der Unterschiedlichkeit der betroffenen Sachbereiche leistet die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung keinen direkten Beitrag an eine Verbesserung der Grundversorgung, zumal der Grundsatz der Grundversorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten Gütern und Dienstleistungen bereits im Artikel 43 a der Bundesverfassung festgehalten und darauf aufbauend auch in den einzelnen Grundversorgungsbereichen spezialgesetzlich festgelegt ist.

Das politische Umfeld der Liberalisierung insbesondere in den Bereichen Post- und Telekom, das 2006 zur Annahme der Motion 05.3232 «Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung» durch die Eidgenössischen Räte geführt hatte, hat sich in den vergangenen Jahren geändert. So wurden insbesondere bei der Elektrizitätsmarktliberalisierung die Konsequenzen aus der Diskussion um den «Service public» gezogen. Mit der Anschlusspflicht und dem gegen Preisschwankungen weitgehend geschützten Versorgungsmodell für feste Endkunden wurde dem Grundversorgungsgedanken im Stromversorgungsgesetz Rechnung getragen.

Generell sind im Energiebereich die im Rahmen der Grundversorgungsdiskussion angestrebte Sicherstellung der Versorgung und der Wirtschaftlichkeit bereits aufgrund der Bundesverfassung klar: Sie verpflichtet in Artikel 89 Bund und Kantone, sich für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche

Energieversorgung einzusetzen. Während im Strombereich im Zug der Marktöffnung wie erwähnt entsprechende spezialgesetzliche Regelungen im Sinn der Grundversorgung eingeführt wurden, stellt sich die Frage bei der Versorgung mit Prozessenergie und Wärme nicht. In diesen Bereichen stehen die in Frage kommenden Energieträger Erdöl, Erdgas und Strom sowie die verschiedenen Formen erneuerbarer Energien untereinander in Konkurrenz. Die Festlegung von Grundversorgungsanforderungen ist in diesem Marktumfeld somit nicht zielführend.

Aus den angegebenen Gründen lehnt das Energieforum Schweiz die Schaffung eines allgemeinen Verfassungsartikels über die Grundversorgung ab und befürwortet die Weiterführung der heutigen, sektoriell verankerten Grundversorgung, die den Gegebenheiten und Bedürfnissen der einzelnen Grundversorgungsbereiche gezielt Rechnung trägt. Wir sehen vor diesem Hintergrund von einer detaillierten Antwort zum Fragenkatalog ab.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

ENERGIEFORUM SCHWEIZ  
Der Präsident

Der Geschäftsführer

Dr. Rudolf Steiner

Jürg E. Bartlome, lic. phil.